

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1423

GAV-Schiedsgericht: Gutachten zur Klärung der Fragen hinsichtlich Anfechtbarkeit der Urteile

1. Ausgangslage

Mit der Änderung vom 21. Februar 2001 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Regierungsrat mit den Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen kann. Mit der Einführung von § 45^{bis} StPG wurde in Absatz 3 festgehalten, dass der GAV ein von den Parteien vereinbartes Schiedsgericht vorsehen wird, das bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über die Beilegung von Vollzugsstreitigkeiten des GAV entscheidet.

In Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 19. Dezember 2000 (RRB Nr. 2558) wurde festgehalten, dass der GAV zwingend ein Schiedsgericht vorsehen muss, das innerkantonal endgültig entscheidet und dessen Urteile einzig mittels staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden können (Seite 8).

2. Erwägungen

In Zusammenhang mit der Ausarbeitung des schuldrechtlichen Teils GAV haben verwaltungsinterne Abklärungen ergeben, dass die Urteile dieses Schiedsgerichts sehr wahrscheinlich nicht mittels staatsrechtlicher Beschwerde weitergezogen werden können. Das im GAV vorgesehene Schiedsgericht stellt vermutlich kein kantonales Organ dar, das als Träger öffentlicher Gewalt hoheitlich und einseitig Rechtsbeziehungen zum Staat festlegt (Geiser/Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, Basel 1998, S. 55 ff.). Des Weiteren sind die Urteile sehr wahrscheinlich auch nicht mittels Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 36 Konkordat über das Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (BGS 225.41) anfechtbar (Prof. Dr. iur. Adrian Staehelin, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht, Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1985, Basel/ Frankfurt a.M. 1985, S. 381 ff.).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass diese Urteile nicht nur innerkantonal endgültig sein könnten, sondern letztendlich gar nicht weitergezogen werden könnten. Gleiche Ausgangslage besteht übrigens auch beim GAV der SBB (Art. 10 Abs. 3). In diesem Zusammenhang wurden seitens der SBB mögliche Problematiken, die daraus entstehen können, bewusst in Kauf genommen (Auskunft von Frau Krieger, Leiterin Rechtsdienst der SBB).

Diese Situation ist unbefriedigend. Aus diesem Grund ist das Erstellen eines Gutachtens bei einem Experten nötig. Im Zusammenhang mit den vorangegangenen Abklärungen hat sich herausgestellt,

dass sich **Prof. Dr. Adrian Staehelin** mit dieser Thematik am meisten auseinandergesetzt hat. Infolgedessen soll er als Experte zur Erstellung des Gutachtens beauftragt werden.

Gleichzeitig soll das Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Personalverbänden ermächtigt werden, die entsprechenden Fragen zur Lösung dieser Problematik auszuarbeiten. Diese Fragen sollen anschliessend dem Experten zur Erstellung des Gutachtens unterbreitet werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Gestützt auf die vom Finanzdepartement und von den Personalverbänden erarbeiteten Fragen hat Prof. Dr. Adrian Staehelin für die Erstellung des Gutachtens in seinem Schreiben vom 24. Juli 2003 ein Pauschalhonorar von 6'750.-- plus 7.6% MwSt offeriert.

Dieser Betrag erscheint angemessen und soll zu Lasten des Kontos 318127 013 6420 bewilligt werden.

In Anbetracht der Höhe der Auftragssumme kann der Auftrag freihändig vergeben werden.

4. Frist

Der Experte hat in seiner Offerte vom 24. Juli 2003 vorgesehen, das entsprechende Gutachten in der zweiten Hälfte September 2003 abzuliefern.

5. Beschluss

- 5.1 Das Finanzdepartement wird ermächtigt, ein Gutachten zur Klärung der Fragen hinsichtlich Anfechtbarkeit der Schiedsgerichtsurteile nach § 45 Abs. 3 StPG erstellen zu lassen. Die Personalverbände haben Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen.
- 5.2 Als Experte zur Erstellung des Gutachtens wird Prof. Dr. Adrian Staehelin, Hirschgässlein 11, 4010 Basel, beauftragt.
- 5.3 Gestützt auf die schriftliche Offerte des Experten vom 24. Juli 2003 wird für das Gutachten einen Kredit von Fr. 6'750.-- plus 7.6% MwSt zu Lasten des Kontos 318127 013 6420 bewilligt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (5)

Finanzdepartement

Personalverbände (5, Versand durch PA)